



Abfallinfo des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Annahme von mineralische Abfällen zur Deponie Grundlegende Charakterisierung und Analysenumfang

Stand: 2011

am 15.07.2009 ist die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts v. 27.4.09 (BGBl, Teil I, Nr. 22, v. 29.4.09, S. 900) in Kraft getreten. Für die Deponie Diemelsee – Flechtdorf gelten seit diesem Datum zwingend die Annahmekriterien der mit dieser Verordnung neugefassten Deponieverordnung (DepV). Diese umfassen sowohl Regelungen für die Einhaltung der entsprechenden Zuordnungswerte als auch für die Handhabung von Abfallcharakterisierungen und Durchführung von vorgeschriebenen Kontrollanalysen. Das vorliegende Merkblatt soll die wichtigsten Bestimmungen darstellen:

Ab sofort dürfen nur noch Abfälle zur Verwertung angenommen werden, sofern diese die Zuordnungswerte des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 6 DepV einhalten. Die entsprechenden Zuordnungswerte können der Anlage entnommen werden. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium zusätzliche Grenzwerte für die nachfolgend aufgeführten organischen Schadstoffe festgesetzt:

MHKW: 4.000 mg/kg
BTEX: 48 mg/kg
Benzol: 2,4 mg/kg
LHKW: 18 mg/kg
PAK: 4 µg/l (Eluat!)
PCB: 5 mg/kg
Herbizide: 5 µg/l (Eluat!)

Die Zusatzparameter sind nur dann zu untersuchen, wenn aufgrund der Entstehung oder Herkunft des Abfalles mit einer Belastung zu rechnen ist.

Vor der ersten Anlieferung eines Abfalls ist vom Abfallerzeuger eine Abfallcharakterisierung nach § 8 (1) DepV vorzunehmen. Diese umfasst neben der Beschreibung und Angaben über die Herkunft des Abfalls auch die entsprechenden Analysenberichte. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Formblatt auszufüllen, auf dem der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“ anschließend die Annahme dieses Abfalles mit den entsprechenden Nebenbestimmungen bestätigt. Das Formblatt kann auf unserer Homepage im Internet heruntergeladen werden ([Abfallcharakterisierung](#)).

Bezüglich der Analysen und Kontrollanalysen wurden spezielle Regelungen getroffen:

- Vor der ersten Anlieferung ist grundsätzlich durch den Abfallerzeuger eine komplette Analyse nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 sowie der **vorher mit uns abgestimmten** Zusatzparameter vorzulegen.

- Unabhängig von der vorgenannten Erstanalyse hat der Abfallerzeuger alle 1000 t, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Untersuchung der in der grundlegenden Charakterisierung festgelegten Schlüsselparameter vorzulegen.
- Handelt es sich um eine Jahresmenge von mehr als 500 t (bzw. 50 t bei gefährlichen Abfällen), bzw. gibt es bei Anlieferung Anhaltspunkte dafür, dass der Abfall nicht der Charakterisierung entspricht, so sind vom Abfallentsorger Kontrolluntersuchungen im kompletten Umfang des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 6 zu veranlassen. In begründeten Einzelfällen ist eine Kontrolluntersuchung nur auf die Schlüsselparameter hin ausreichend.
- Bei einer Jahresmenge unterhalb 500 t (bzw. 50 t bei gefährlichen Abfällen) ist durch den Abfallentsorger einmal jährlich eine Untersuchung der vorher definierten Schlüsselparameter zu veranlassen.

Die Kosten für alle oben genannten Untersuchungen sind vom Abfallerzeuger zu tragen.

Die Deponierverordnung sieht zwei Ausnahmemöglichkeiten von der Analysepflicht vor:

- Die Analysepflicht entfällt bei allen Abfällen, über deren Zusammensetzung und Auslagverhalten der zuständigen Behörde gegenüber alle notwendigen Informationen nachgewiesen wurden.
- Für die in § 8 (7) genannten Abfallarten (Glas, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Böden aus Gärten und Parkanlagen – ausgenommen Oberböden und Torf) entfällt ebenfalls die Pflicht zur Untersuchung, sofern die Abfälle von nur einer Anfallstelle stammen, keine Anhaltspunkte für gefährliche Verunreinigungen bestehen und max. 5 Vol % Fremdstoffe enthalten sind.

Die vorgeschriebene grundlegende Charakterisierung ist jedoch in jedem Fall durchzuführen.

Böden, die auf das Bodenzwischenlager angeliefert werden, müssen die Zuordnungswerte des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 9 (Rekultivierung) einhalten. Diese Böden können je nach bodenmechanischer Qualität für 0 €/ t bis 3 €/ t angenommen werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallberatung des Landkreises

A B F A L L W I R T S C H A F T
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Bahnhofstr. 8-12

35066 Frankenberg (Eder)

☎ 06451 / 743-746

(Abfallberatung)

e-mail: Dietrich@abfallw-wa-fkb.de

homepage: www.abfallw-wa-kfb.de